

**Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes: Anpassung des Internetauftritts
von Apotheken!**

Gemäß den §§ 36, 37 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSGB) sind alle Unternehmen, welche einen Internetauftritt haben oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, seit dem 01.02.2017 dazu verpflichtet, dem Verbraucher Informationen bezüglich der Verbraucherschlichtungsstelle und der Bereitschaft, an einem solchen Verfahren teilzunehmen, mitzuteilen (siehe „LAK aktuell“ vom Januar 2017). Diese Pflicht trifft auch Apotheker. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie dazu bereit oder nicht bereit sind, am Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Was hat sich geändert?

Bisher war für Apotheken die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. in Kehl zuständig. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze (BT.-Drs. 19/10348) eine neue zentrale Schlichtungsstelle geschaffen. Gemäß des neu gefassten § 29 I VSGB hat der Bund eine Universalschlichtungsstelle errichtet. Den Zuschlag für diese Universalschlichtungsstelle erhielt das Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl, womit dieser Verein weiterhin für allgemeine Verbraucherprobleme zuständig bleibt. Er firmiert allerdings seit dem 01.01.2020 als Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl.

Bei fehlenden oder fehlerhaften Angaben besteht die Gefahr einer Abmahnung!

Obleich es sich nur um eine kleine Namensänderung handelt und weiterhin derselbe Verein zuständig ist, müssen die Informationen im Impressum und in den AGB aktualisiert werden. Die zuständige Schlichtungsstelle ist fortan die Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl. Apotheken, die der Änderung nicht nachkommen, drohen Abmahnungen.